

BVGer C-8801/2010 vom 4. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-8801_2010

FR: TAF C-8801/2010 du 4 mai 2012

IT: TAF C-8801/2010 del 4 maggio 2012

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BJ betreffend Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 14 Abs. 1 BSDA.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung vom 6. Dezember 2010 zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie - wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2, BVGE 2007/41 E. 2).

E. 3.1

Gemäss Art. 1 BSDA gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen. "Auslandschweizer" im Sinne dieses Gesetzes sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei

Monaten dort aufhalten (vgl. Art. 2 BSDA).

E. 3.2

Sozialhilfeleistungen nach dem BSDA werden gemäss Art. 5 BSDA nur Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können. Diese Bestimmung nennt mit der Bedürftigkeit eine weitere - wirtschaftliche - Voraussetzung für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. Gleichzeitig findet sich in ihr der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe verankert: Auf solche Leistungen besteht nur Anspruch, wenn sämtliche anderen Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu finanzieren (insbesondere eigene Erwerbstätigkeit, Vermögensverzehr, Versicherungsleistungen, Verwandtenunterstützung, Sozialhilfe des Aufenthaltsstaats) ausgeschöpft sind (vgl. Ziffern 1.2.2 und 1.4 der ab 1. Januar 2010 gültigen Richtlinien des BJ zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer [nachfolgend: Richtlinien], online unter: www.bj.admin.ch > Themen > Migration > Sozialhilfe Auslandschweizer > Auslandschweizer/in > Richtlinien für die Behandlung von Gesuchen um Sozialhilfeunterstützung). Art. 8 Abs. 1 BSDA bestimmt, dass sich Art und Mass der Sozialhilfe nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates richten, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizer. Mit Sozialhilfeleistungen nach dem BSDA sind folglich nicht die wünschbaren, sondern lediglich die notwendigen Auslagen zu finanzieren. Das BSDA bezweckt, in Not geratenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern eine einfache, angemessene Lebensführung zu ermöglichen (vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1972 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, BBl 1972 II 559/560, sowie Ziffer 1.1 der Richtlinien). Um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen, wird in jedem Unterstützungsfall ein Sozialhilfebudget erstellt (vgl. Art. 13 Abs. 3 sowie auch Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 4. November 2009 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland [VSDA, SR 852.11] sowie Ziffern 1.3.2 und 2.1 der Richtlinien). Bei der Berechnung der Budgets stützen sich die zuständigen Behörden auf die allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätze (beispielsweise die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] oder - wie in casu - die Richtlinien). Sowohl die schweizerischen Vertretungen im Ausland als auch das BJ sind befugt, unrichtig oder unvollständig ausgefüllte Unterstützungsgesuche im dargelegten Sinne zu korrigieren bzw. zu ergänzen; bei Bedarf kann das BJ den Sachverhalt weiter abklären (vgl. Art. 16 f. VSDA).

E. 3.3

Nach Art. 11 Abs. 1 BSDA kann dem Hilfsbedürftigen die Heimkehr in die Schweiz nahe gelegt werden, wenn dies in seinem wohlverstandenen Interesse oder dem seiner Familie liegt. In diesem Fall übernimmt der Bund anstelle der weiteren Unterstützung im Ausland die Heimreisekosten. Anspruch auf regelmässige Leistungen im Ausland besteht nur, wenn der Verbleib im Aufenthaltsstaat aufgrund der gesamten Umstände gerechtfertigt ist. In Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA werden die insofern wichtigsten Fälle genannt. Von einem gerechtfertigten Verbleib im Ausland ist demnach namentlich auszugehen, wenn die betreffende Person sich schon seit mehreren Jahren im Aufenthaltsstaat aufhält (Ziff. 1), mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Aufenthaltsstaat wirtschaftlich selbstständig wird (Ziff. 2) oder nachweist, dass ihr wegen enger familiärer Bande oder anderer Beziehungen die Heimkehr nicht zugemutet werden kann (Ziff. 3). Hinsichtlich

wiederkehrender Leistungen stellt somit eine gewisse Verwurzelung im Aufenthaltsstaat eine weitere Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen dar. Unerheblich ist demgegenüber nach Art. 5 Abs. 2 VSDA das Verhältnis zwischen den Sozialhilfekosten im Ausland und denjenigen in der Schweiz. Finanzielle Erwägungen erweisen sich mithin als irrelevant (vgl. zum Ganzen auch Ziffer 1.2.4 der Richtlinien). In ihrer Rechtsprechung zur bis Ende 2009 geltenden (inhaltlich mit Art. 11 BSDA identischen) Regelung von Art. 11 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (ASFG, AS 1973 1976) sowie zu Art. 14 der Verordnung vom 26. November 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (ASFV, AS 1973 1983) gingen das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die dauernde Unterstützung vor Ort grundsätzlich nur denjenigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zugutekommen soll, die im Ausland eine Existenz aufgebaut haben, dort weitgehend integriert sind und nachträglich in eine finanzielle Notlage geraten. Dagegen können in der Regel keine Leistungen beansprucht werden, um eine Existenz im Ausland erst aufzubauen und unternehmerische Risiken abzudecken; dies wäre mit der Natur des Gesetzes als eigentlichem Sozialhilfeerlass nicht vereinbar (vgl. insb. Urteil des Bundesgerichts 2A.43/2007 vom 5. April 2007 E. 3.2 mit Hinweis oder Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 7085/2008 vom 20. März 2009 E. 3.2 f. mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesverwaltungsgerichtliche Praxis).

E. 4

In der angefochtenen Verfügung führt die Vorinstanz vornehmlich aus, der Beschwerdeführer erfülle die Voraussetzungen für eine Ausrichtung wiederkehrender Sozialhilfeleistungen in erster Linie deshalb nicht, weil nicht erwiesen sei, dass er - dem erwähnten, in Art. 5 BSDA verankerten Grundsatz der Subsidiarität entsprechend - versucht habe, sämtliche Möglichkeiten, seinen Lebensunterhalt anderweitig zu finanzieren, auszuschöpfen.

E. 4.1

Bezüglich der Frage der Bedürftigkeit ist vorab festzuhalten, dass die Vorinstanz keine definitive Berechnung des Haushaltsbudgets vorgenommen hat. In Bezug auf das vom Beschwerdeführer erstellte Budget vom 24. Oktober 2010 lässt bereits eine prima facie-Betrachtung erkennen, dass bei den von ihm ausgabenseitig eingesetzten Beträgen - zum Teil zufolge fehlender Belege - Streichungen bzw. Kürzungen vorzunehmen wären (bspw. beim Haushalts- und Taschengeld, bei den Kosten für Werbung und für den Mobiltelefonanschluss). Hinsichtlich weiterer Beträge (wie beispielsweise der Höhe der monatlich anfallenden Hypothekarzinsen) bestehen Unklarheiten. Wie sich aufgrund der nachfolgenden Erwägungen zeigt, besteht vorliegend jedoch kein Anlass, sich detailliert zum Budget zu äussern.

E. 4.2

Eine Voraussetzung für den Anspruch auf Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe stellt - wie bereits erwähnt - die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips dar. Insbesondere muss liquidierbares Vermögen (vorbehältlich des zu belassenden Freibetrags) verwertet worden sein (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b VSDA). Gemäss dem Gesuch vom 27. Oktober 2010 beläuft sich der Wert des Anteils des Beschwerdeführers an der in seinem (Mit-)Eigentum stehenden Liegenschaft auf CAD 87'500.-, wovon knapp CAD 51'400.- Grundpfandschulden abzuziehen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser über

Vermögen im Wert von rund CAD 36'000.- verfügt. In Anbetracht seiner finanziellen Lage und dessen, dass die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer lediglich eine subsidiäre Nothilfe darstellt (vgl. E. 3.2 und die dort zitierten Seiten der bundesrätlichen Botschaft sowie Ziffer 1.1 der Richtlinien), ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, zunächst sein Grundeigentum zu verwerten (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 7 Bst. e BSDA). Dass nach dessen Verkauf statt der weggefallenen Hypothekarzinsen Mietzinskosten anfallen, wie er gegen den entsprechenden Vorhalt der Vorinstanz einwendet, mag zutreffen, ändert jedoch nichts daran, dass die vorgängige Verwertung liquidierbaren Vermögens (als Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips) eine Voraussetzung für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe darstellt. Der Beschwerdeführer hat nicht geltend gemacht (geschweige denn belegt), dass er auch nur versucht hätte, anderweitige Möglichkeiten auszuschöpfen, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Dabei wäre in erster Linie an Unterstützung (bspw. Sozialhilfeleistungen) seitens seines derzeitigen Aufenthaltsstaats zu denken. Aufgrund des vergleichbaren Lebensstandards in Kanada ist davon auszugehen, dass dort die Wohnbevölkerung in ähnlichem Rahmen unterstützt wird wie dies in der Schweiz der Fall ist. Jedenfalls hätte der Beschwerdeführer zumindest um entsprechende Unterstützung ersuchen müssen. Auch aus den Akten ergeben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass er dies getan hätte. Dasselbe gilt mit Bezug auf allenfalls unterstützungspflichtige Verwandte des Beschwerdeführers in der Schweiz (vgl. Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Der Beschwerdeführer gab in der Replik an, in der Folge des Erlasses der angefochtenen Verfügung sei die nichteheliche Gemeinschaft zwischen seiner Lebensgefährtin und ihm aufgelöst worden. Dass eine mehrjährige, gefestigte Lebensgemeinschaft wie diejenige des Beschwerdeführers und seiner Partnerin (bspw. steht die Liegenschaft im Miteigentum der beiden) an der Verweigerung einer beantragten Sozialhilfeleistung gescheitert sein soll, erscheint eher unwahrscheinlich. Abgesehen davon handelt es sich um eine nicht belegte Behauptung. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer nicht darum bemüht hat, seinen Lebensunterhalt aus anderweitigen Quellen zu finanzieren. Der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe nach BSDA erweist sich damit als nicht eingehalten.

E. 5

Wie bereits im Sachverhalt erwähnt (vgl. Bst. F) führt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zur Begründung der Verweigerung der wiederkehrenden Unterstützungsleistungen die ihrer Einschätzung nach nicht besonders grosse Verbundenheit des Beschwerdeführers mit Kanada an. Sie vertritt damit die Auffassung, aufgrund der Umstände könne diesem die Heimkehr in die Schweiz nahe gelegt werden, so dass auch aus diesem Grund eine dauernde Unterstützung im Aufenthaltsstaat zu verweigern sei.

E. 5.1

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer anfangs Mai 2006 nach Kanada ausgewandert ist. Die Praxis geht im Sinne eines flexiblen Richtwerts davon aus, dass während der ersten fünf Jahre eines Aufenthalts den Betroffenen in der Regel die Rückkehr zu empfehlen ist (vgl. dazu Ziffer 1.2.4 der Richtlinien sowie bereits erwähntes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 7085/2008 E. 4.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer hält sich zwar inzwischen seit mehr als fünf Jahren in Kanada auf. Doch rechtfertigt es sich, die Aufenthaltsdauer im Ausland mit seinem Alter in Relation zu setzen. Den weitaus

überwiegenden Teil seines Lebens verbrachte der bald 57-jährige Beschwerdeführer in der Schweiz, wanderte er doch erst im Alter von beinahe 50 Jahren nach Kanada aus. Seine Integration im Aufenthaltsstaat dürfte sich zudem im üblichen Rahmen bewegen. Abgesehen davon, dass er offenbar gewisse (allesamt mit seiner Vorliebe für den Umgang mit Feuerwaffen zusammenhängende) Freizeitaktivitäten pflegt, macht er auf Beschwerdeebene nichts geltend, was auf eine Verwurzelung in persönlicher bzw. sozialer Hinsicht im Aufenthaltsstaat schliessen liesse. Bei seiner (ehemaligen) Lebensgefährtin handelt es sich um eine Schweizer Bürgerin und seine Kinder aus seiner früheren Ehe leben in der Schweiz. Somit bestehen keine engen familiären Bande oder andere Beziehungen, aufgrund derer ihm die Heimkehr in die Schweiz nicht zugemutet werden könnte. Eine Unterstützung vor Ort kann daher klar nicht im Vordergrund stehen.

E. 5.2

Gegen die Ausrichtung periodischer Leistungen im Ausland sprechen sodann die ungünstigen beruflichen und wirtschaftlichen Perspektiven des Beschwerdeführers. Wohl in etwa (bzw. frühestens) seit dem Zeitpunkt seiner Auswanderung nach Kanada im Frühjahr 2006 bezieht er eine (einer Lohneinbusse von 15 % entsprechende) Invalidenrente der Unfallversicherung (offenbar erlitt er im Jahre 2005 einen Berufsunfall). Diese Rente dürfte über die gesamte Dauer seines dortigen Aufenthalts hinweg zur Hauptsache seine Einkünfte ausgemacht haben und nach wie vor ausmachen. In den Jahren 2008 und 2009 vermochte er zwar daneben offenbar einige Einkünfte aus Auftragsarbeiten als selbständiger "Handyman" zu erzielen. Doch handelte es sich dabei - wie den mit der Replik eingereichten Steuerunterlagen bzw. -veranlagungen aus den Jahren 2008 und 2009 zu entnehmen ist - stets um sehr geringe Beträge: Im Jahre 2008 belief sich das Jahreseinkommen (die Einkünfte aus seiner Tätigkeit als "Handyman" wie auch den "Ertrag" bzw. vielmehr den Verlust aus der Bewirtschaftung des Betriebs zusammengerechnet) auf netto CAD 4'332.- (umgerechnet ca. CHF 4'000.-), was einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von ca. CHF 335.- entspricht. Im Jahre 2009 erwirtschaftete er ein Netto-Jahreseinkommen von CAD 3'900.- (umgerechnet ca. CHF 3'600), entsprechend Einkünften von monatlich CHF 300.-. Seinen Angaben zufolge verschärften sich seine körperlichen Beschwerden in den Jahren 2009 bzw. 2010. Selbst das Erzielen eines Einkommens in der eben erwähnten Höhe ist ihm seither offenbar nicht mehr möglich. Im Haushaltsbudget vom 24. Oktober 2010 setzte er einen Betrag von CAD 150.- monatlich (ca. CHF 140.-) als Erwerbseinkommen ein. Aus diesem Grunde versuchte er im Sommer 2010 zunächst, von der SUVA eine Erhöhung der Invalidenrente zu erlangen. Dieses Unterfangen blieb erfolglos, da die SUVA offenbar zum Schluss kam, die von ihm geltend gemachten verstärkten körperlichen Leiden seien auf eine unfallfremde Ursache zurückzuführen, so dass sie die Erhöhung der ihrerseits ausgerichteten Versicherungsleistungen verweigerte (vgl. Schreiben der SUVA an die Ombudsstelle der Privatversicherung und der SUVA vom 11. August 2010 sowie Schreiben der Ombudsstelle an den Beschwerdeführer vom 24. August 2010 [Beschwerdebeilagen]). Daraufhin wandte er sich mit dem Gesuch um Sozialhilfeunterstützung vom 27. Oktober 2010 an die Schweizer Vertretung. In Anbetracht dieser Umstände sowie der Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner angeblich tendenziell zunehmenden körperlichen Beschwerden besteht keine Aussicht auf eine Besserung seiner ungünstigen finanziellen Lage. Davon, dass der Beschwerdeführer mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit im Aufenthaltsstaat wirtschaftlich selbständig wird (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA sowie Ziffer 1.2.4 der Richtlinien), kann folglich nicht ausgegangen werden.

E. 5.3

Der Verbleib des Beschwerdeführers im Aufenthaltsstaat erweist sich somit aufgrund der gesamten Umstände nicht als gerechtfertigt im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c VSDA, so dass ihm gestützt auf Art. 11 BSDA die Heimkehr nahe gelegt werden kann. Auch aus diesem Grund ist daher die periodische Unterstützung im Aufenthaltsstaat abzulehnen.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Vorinstanz die Ausrichtung der beantragten wiederkehrenden Unterstützungsleistungen zu Gunsten des Beschwerdeführers zu Recht verweigert hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als bundesrechtskonform. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde richtig und vollständig festgestellt und die Vorinstanz hat auch ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 13)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.